

nicht von der objektiven gegenständlichen Tat, sondern vom subjektiven, persönlichen, inneren Wesen des Täters“⁷⁵. Der Tatbestand wurde damit gänzlich liquidiert.

All das hatte mit Strafrecht und Strafrechtswissenschaft nichts zu tun, sondern stellte nichts anderes als die ideologische Verbrämung des brutalen Vernichtungsfeldzuges der Faschisten gegen ihre ideologischen Gegner dar. Die aus jener Zeit stammenden theoretischen Auslassungen über das Verbrechen haben mit einem Verbrechensbegriff ebenfalls nichts mehr gemein. Die Gesetzlichkeit galt nicht mehr. Die Tatsache, daß die terroristische Machtausübung des faschistischen Regimes das Verbrechen zur Herrschaftsmethode erhob und der Fäulnisprozeß innerhalb der herrschenden Clique einen infernalischen Höhepunkt erreichte, warf für die Strafrechtsideologie die Frage auf, ob jede tatbestandsmäßige Handlung als Verbrechen zu bestrafen sei, und sie beeilte sich zu erklären: Die Lehre vom „tatbestandlichen Tätertyp“ verneint die Frage eindeutig.⁷⁶

Der sogenannte Verbrechensbegriff dieser Ideologie mußte einerseits die Gesinnungsverfolgung in Form des sogenannten „Täterstrafrechts“ und andererseits den außergerichtlichen Terror, die Konzentrationslagerpraxis der Faschisten, die Judenmorde usw. rechtfertigen, oder wie Hellmut Mayer erklärte: „... seitdem die strenge gesetzliche Bindung gefallen ist, muß die Besinnung auf den Sinngehalt des Verbrechensbegriffs gerade das leisten, was bisher vorzugsweise das Gesetz leistete, sie muß die Grenzziehung zwischen strafbarem und straflosem Tun ermöglichen“⁷⁷.

Der aufgestellte „Verbrechensbegriff“ wurde dieser doppelten Funktion gerecht. Man bezeichnete das Verbrechen als Äußerung einer verwerflichen Gesinnung oder als Verletzung einer Pflicht⁷⁸, als „ein Ausbrechen oder ein Abfallen von den wirklichen sittlichen Gemeinschaftsordnungen des Volkes...“, als „schwerste(n), für die Gemeinschaft unerträgliche(n) Verstöße gegen die Sitten-Ordnung“, als „sozialethisch besonders verwerfliche Handlungsweise“⁷⁹, als „Sinngehalt“ einer Handlung, „welche in unerträglichem Widerspruch zur völkischen Sittenordnung Geltung in der äußeren Welt beansprucht“⁸⁰.

Hiermit war die Bestimmung dessen, was als Verbrechen anzusehen ist, völlig in die Hand der vom faschistischen Staat gelenkten Justiz gegeben. Der Grundsatz *nullum crimen, nulla poena sine lege* war liquidiert, statt dessen triumphierte die von den Faschisten ausgegebene Losung *nullum crimen sine poena*. Verbrechen war Pflichtverletzung, d. h. Verletzung der menschenfeindlichen den Bürgern vom Faschismus oktroyierten „Pflichten“. Der Widerstand gegen die Unmenschlichkeit des Faschismus, also die Menschlichkeit, war hier zum Verbrechen geworden. Einer solchen Ideologie war natürlich selbst die verschwommene vorkaschistische „Rechtsgutlehre“ unbecquem. Deshalb

⁷⁵ E. Mezger in ZStr. 1940/41, S. 354f.

⁷⁶ Schaffstein in Deutsches Strafrecht, 1942, S. 40.

⁷⁷ H. Mayer in Deutsches Strafrecht, 1938, S. 74.

⁷⁸ Schaffstein in Deutsches Strafrecht, 1937, S. 335ff.

⁷⁹ H. Welzel, Der Allgemeine Teil des deutschen Strafrechts in seinen Grundzügen, Berlin 1940, S. 2 und 4; ähnlich auch noch in Das deutsche Strafrecht, Berlin 1954, S. Iff.

⁸⁰ H. Mayer, Das Strafrecht des Deutschen Volkes, Stuttgart 1936, S. 71.